



Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Mindestlohn steigt zum 01.07.2021 auf € 9,60	2
Änderungen bei der Umsatzsteuer ab dem 01.07.2021, OSS One-Stop-Shop; Leistungen und Verkäufe ins Ausland (Fernverkäufe) mit und ohne elektronische Schnittstelle in EU-Länder	3
Corona-Hilfen Vorsicht vor neuer Phishing-Welle.....	4
Corona Kfw-Sonderprogramm bis Jahresende verlängert.....	5
Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sicher“	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE JULI 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.07.2021	15.07.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.07.2021	15.07.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.07.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE AUGUST 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2021	13.08.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.08.2021	13.08.2021	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	16.08.2021	19.08.2021	Keine Schonfrist
Grundsteuer	16.08.2021	19.08.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.08.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Mindestlohn steigt zum 01.07.2021 auf €9,60

Bitte überprüfen Sie in entsprechenden Fällen, dass Sie mindestens den Mindestlohn zahlen! Das Unterschreiten der Mindestlohnvorschriften kann mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden.

Insbesondere bei geringfügig Beschäftigten (Aushilfen) müssen ggf. die Arbeitszeiten angepasst werden. (€ 450,00 : 9,60 = maximal 46,87 Arbeitsstunden monatlich)

Wer Förderungen des Landes Bremen erhalten hat, muss ggf. den Mindestlohn zahlen, der für das Land Bremen gilt. (siehe Auflagen in den Förderbescheiden).

Für bestimmte Branchen bzw. aus bestimmten Tarifverträgen können sich höhere Mindestlöhne ergeben.

Hinweis: Die Anpassung lässt laufende Tarifverträge im Wesentlichen unberührt. Der Mindestlohn gilt weiterhin u. a. nicht für Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung, Auszubildende im Rahmen ihrer Ausbildung, Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung sowie ehrenamtlich Tätige.

Änderungen bei der Umsatzsteuer ab dem 01.07.2021, OSS One-Stop-Shop; Leistungen und Verkäufe ins Ausland (Fernverkäufe) mit und ohne elektronische Schnittstelle in EU-Länder

Die EU arbeitet seit geraumer Zeit am sogenannten MwSt-Digitalpaket. Hierzu wurde in 2020 bereits das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren MOSS eingeführt.

Mit Wirkung zum 01.07.2021 wird nun die zweite Stufe des europäischen MwSt-Digitalpakets umgesetzt. Dabei werden die bestehenden Regelungen zum Mini-One-Stop-Shop (MOSS) zum sog. One-Stop-Shop (OSS) erweitert und ein sog. Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt.

Die Maßnahmen, die EU-weit umgesetzt werden, beinhalten wesentliche Vereinfachungen für Unternehmen, **die B2C-Leistungen in mehreren EU-Mitgliedsstaaten ausführen. B2C heißt Business to Consumer (also Unternehmen an Privatpersonen / Nichtunternehmer).**

Als Ort der Lieferung eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs gilt der Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung/Versendung an den Erwerber befindet. Das gilt jedoch nur, wenn die Lieferschwelle von € 10.000 jährlich überschritten wird.

Ab 01.07.2021, mit dem Start von OSS (One-Stop-Shop), gilt eine einheitliche Lieferschwelle von 10.000 Euro, ab der im Bestimmungsland Mehrwertsteuer anzumelden und zu zahlen ist.

Wer also mehr als € 10.000 in alle anderen EU-Länder verkauft, muss sich grundsätzlich im anderen EU-Land registrieren lassen und dort die Umsatzsteuer anmelden und abführen. Die Lieferschwelle gilt nicht für Kleinunternehmer. Diese müssen sich ab dem 1. Euro im anderen EU-Land registrieren lassen.

Die Vereinfachung des OSS besteht darin, dass das Unternehmen nicht mehr in jedem EU-Staat, in den geliefert wird, gesondert erfasst werden muss. Es gibt jetzt eine zentrale Anlaufstelle.

Unter einem „Fernverkauf“ versteht man die Lieferung von Waren aus einem EU-Land (z.B. Deutschland) in ein anderes EU-Land an Privatleute bzw. Nichtunternehmer.

Unter einer elektronischen Schnittstelle versteht der Gesetzgeber einen elektronischen Marktplatz (z.B. Amazon), eine elektronische Plattform (z.B. Zalando), ein elektronisches Portal oder ähnliches.

Ein Unternehmer, der mittels seiner elektronischen Schnittstelle die Lieferung eines Gegenstandes, dessen Beförderung/Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet (Drittland) ansässigen Unternehmer an einen Empfänger (Nichtunternehmer) unterstützt, wird behandelt, als ob er diesen Gegenstand für sein Unternehmen selbst erhalten und geliefert hätte (Lieferfiktion).

Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Unternehmer mittels seiner elektronischen Schnittstelle den Fernverkauf von aus dem Drittland eingeführten Gegenstände in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro unterstützt.

Wenn Sie regelmäßig an Privatpersonen / Nichtunternehmer ins EU-Ausland liefern und die Lieferschwelle von € 10.000 überschreiten (bei Kleinunternehmern ab dem 1. Euro), können Sie sich beim Bundeszentralamt für Steuern zum OSS anmelden.

Der One-Stop-Shop ermöglicht es den Unternehmen, ihre unter die Sonderregelung fallenden Umsätze

- in einer besonderen Steuererklärung für alle EU-Länder zu erklären,
- diese Steuererklärung zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf elektronischem Weg zu übermitteln und
- die sich ergebende Steuer insgesamt zu entrichten.

Registrierung

Die entsprechenden Unternehmen müssen, um an der Sonderregelung teilzunehmen, ihre Teilnahme auf elektronischem Weg unter Angabe ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim BZSt beantragen.

Die Teilnahme gilt einheitlich für alle Mitgliedstaaten der EU. Die Registrierung hat grundsätzlich vor Beginn des Kalendervierteljahres zu erfolgen, ab dem OSS genutzt werden soll. Für die Antragstellung steht das BZStOnline-Portal zur Verfügung.

Corona-Hilfen | Vorsicht vor neuer Phishing-Welle

Es kursieren massenhaft Emails mit einem gefälschten Antragsformular für eine Corona-„Überbrückungshilfe Teil 3“, die angeblich von „Bundesregierung und Europäischem Rat“ für „Soloselbständige, freie Berufe und Unternehmen“ ausgereicht wird. In betrügerischer Absicht geben sich die Absender mit wechselnden Namen als Mitarbeiter:innen der Vertretung der Europäischen

Kommission in Deutschland aus, um an sensible Unternehmensdaten zu gelangen. Angeschrieben werden Nutzer:innen des E-mail-Dienstes von T-Online. Es werden auch Absenderadressen von T-Online genutzt. Die Kommission warnt davor, diese E-Mails zu öffnen. Wer einen Antrag mit seinen Daten abgeschickt hat, sollte Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle erstatten.

Corona | KfW-Sonderprogramm bis Jahresende verlängert

Die Bundesregierung und die KfW verlängern das KfW-Sonderprogramm zur Abfederung der Corona-Krise bis zum 31.12.2021 und erhöhen zum 1.4.2021 die Kreditobergrenzen. Im KfW-Sonderprogramm werden Unternehmen mit deutlich höheren maximalen Kreditbeträgen für Kleinbeihilfen unterstützt. Im KfW-Schnellkredit betragen die Kreditobergrenzen künftig für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten 1,8 Mio. € (bisher 800.000 €), für Unternehmen mit mehr als 10 bis 50 Beschäftigten 1,125 Mio. € (bisher 500.000 €) und für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten 675.000 € (bisher 300.000 €). Im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit mit Laufzeiten von mehr als sechs Jahren wird die Kreditobergrenze auf 1,8 Mio. € erhöht. Die Maßnahmen setzt die KfW zum 1.4.2021 um. Die KfW-Corona-Hilfe steht Unternehmen zur Verfügung, die den Vorgaben des „Temporary Framework“ entsprechend nachweislich vor Ausbruch der Corona-Krise noch nicht in Schwierigkeiten waren.

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sicher“

Der Bund zahlt Ausbildungsprämie bzw. Ausbildungsprämie plus, wenn Unternehmen das Ausbildungsniveau ab 01.06.2021 halten oder sogar steigern bzw. Auszubildende aus anderen Ausbildungsverhältnissen übernehmen.

Die Ausbildungsprämie richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Fällt Ihr Betrieb darunter, können Sie die Prämie erhalten, wenn Folgendes zutrifft: Ihr Betrieb ist in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen, schließt aber dennoch genauso viele Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2020/2021 ab, wie im Durchschnitt der Jahre 2017/2018 bis 2019/2020. In diesem Fall kann das Unternehmen mit einem einmaligen Zuschuss in Form der Ausbildungsprämie gefördert werden.

Alternativ gibt es die Ausbildungsprämie plus, wenn Sie die Anzahl der Ausbildungsplätze in Ihrem Betrieb erhöhen, indem Sie zusätzliche Ausbildungsverträge abschließen.

Auch neu abgeschlossene Ausbildungsverträge für Berufsausbildungen, die im Betrieb fortgesetzt werden (sogenannte Ausbildungswechsler), können mit den oben genannten Prämien bezuschusst werden – sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Beide Zuschüsse, Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus, werden nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit ausgezahlt.

Höhe der Ausbildungsprämie (plus)

Beginnt die Ausbildung **ab dem 1. Juni 2021**, beträgt die Förderung durch die Ausbildungsprämie 4.000 Euro pro Ausbildungsvertrag, die der Ausbildungsprämie plus auf 6.000 Euro.

Voraussetzungen

Um die Ausbildungsprämie oder die Ausbildungsprämie plus erhalten zu können, muss Ihr Betrieb erheblich von der Corona-Krise betroffen sein. Dafür muss mindestens eines der folgenden Kriterien gelten:

Zahlung von Kurzarbeitergeld

Dem Betrieb wurde seit Januar 2020 wenigstens für einen Zeitraum, der vor dem Ausbildungsbeginn liegt, von der Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld gezahlt.

Umsatzrückgang

Der Umsatz Ihres Betriebes ist seit April 2020 gegenüber dem jeweiligen Zeitraum im Jahr 2019 entweder in 2 aufeinanderfolgenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten um durchschnittlich 50 Prozent zurückgegangen oder in 5 zusammenhängenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten um durchschnittlich 30 Prozent zurückgegangen. Bei einem Ausbildungsbeginn ab dem 1. Juni 2021 genügt ein Einbruch des Umsatzes seit April 2020 in mindestens einem, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monat um 30 Prozent gegenüber dem jeweiligen Zeitraum im Jahr 2019.

Wurde Ihr Betrieb nach April 2019 gegründet, kann der Durchschnitt des jeweiligen Zeitraums für 2020 mit dem Durchschnitt der Umsätze der Monate November und Dezember 2019 verglichen werden.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.